

SCHULE

IN DER STADT

OFFENBACH –

Einfach erklärt

VORWORT

IGEL-OF e.V. ist ein Eltern-verein.
Wir beraten und begleiten Familien, die Schul-kinder haben.
Wir helfen allen Eltern in Offenbach.
Wir möchten, dass Eltern die Schule gut verstehen.
Hier finden Eltern Auskünfte.
Wir sprechen im Text von einem Mann, zum Beispiel Arzt, meinen aber auch die Frau, die Ärztin.
Wir sprechen von einer Frau, zum Beispiel Lehrerin, und meinen auch den Mann, den Lehrer.



IGEL-OF e.V.
Initiative **G**emeinsam **L**ernen
für Stadt und Kreis **O**ffenbach

ÜBERSICHT

I.	<u>Schule in Hessen</u>	4
	Das Schul-gesetz	5
	Einschulung	5
	Übergang von Klasse 4 nach Klasse 5	7
	Inklusion	8
	Förder-schule	11
	Rechte der Eltern	11
	Mit-wirkung und Mit-bestimmung der Eltern in der Schule	12
	Übersetzer	13
II.	<u>Unterstützung für Eltern und Hilfen für das Kind</u>	14
	Das Sozial-gesetz-buch	15
	Schul-begleitung	15
	Hilfen in der Familie	17
	Bildungs- und Teilhabepaket	18
	Früh-förder-stelle/SPZ	19
IV.	<u>Beratungs-stellen für Eltern</u>	20
V.	<u>Impressum</u>	22

Schule in Hessen

DAS SCHUL-GESETZ

§ 1 HSchG

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung.“

Deutschland hat **Schul-pflicht**.

HSchG = Hessisches Schul-gesetz

Alle Kinder müssen in die Schule gehen.

Der Staat sorgt dafür, dass es den Kindern in der Schule gut geht.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder regelmäßig und pünktlich zur Schule gehen.

§ 3 HSchG

Niemand darf benachteiligt werden.

Schule ist für alle Kinder und Jugendlichen.

Schule achtet die Grund-rechte und die Werte zum Zusammen-leben.

Eltern haben besondere Rechte.

Sie können mit reden und Schule mit gestalten.

Das Kind hat eigene Rechte.

Das einzelne Kind hat ein Recht auf Hilfe durch die Schule, damit es gut lernen kann.

Kinder, die schlecht deutsch sprechen, haben ein Recht auf Hilfe beim Lernen der Sprache.

EINSCHULUNG

Alle Kinder fangen mit der Grund-schule an.

Die Grund-schule dauert 4 Jahre.

Die Kinder gehen in die Grund-schule, wenn sie 6 Jahre alt sind.

Anmeldung:

Eltern erhalten ein Jahr vor dem Beginn der Schule (März/April) einen Brief von der Grund-schule.

Die Eltern gehen zur Grund-schule und melden ihr Kind an.

Das gilt auch für die Kinder mit einer Behinderung.

Wenn die Eltern es wünschen, gehen Kinder mit Behinderungen in eine Förder-schule.

Die Eltern bekommen eine Einladung vom **Gesundheits-amt**.

Die Eltern gehen mit ihrem Kind zum **Arzt vom**

Gesundheits-amt.

Der Arzt untersucht das Kind, ob das Kind schon in die Schule gehen kann.

Wenn das Kind noch Zeit braucht, können Eltern einen Antrag stellen:

Ihr Kind kann die **Vor-Klasse** besuchen.

Ihr Kind kann **ein Jahr länger im Kinder-garten** bleiben.

Wenn das Kind eine **andere Grund-schule besuchen** soll, können Eltern einen Antrag stellen.

Dafür brauchen die Eltern aber gute Gründe.

Sprache:

Die Schule prüft, ob das Kind gut genug Deutsch spricht und versteht.

Wenn das Kind schlecht Deutsch spricht, hat das Kind ein Recht auf einen **Deutsch-kurs**.

Der Deutsch-kurs beginnt **ein Jahr vor Beginn der Schule**.

Das Kind geht danach in die Grund-schule, nicht in eine Förder-schule.

In der Schule:

Die **Klassen-lehrerin** spricht regelmäßig mit den Eltern.

Die Klassen-lehrerin berichtet über das Kind in der Schule.

Wenn das Kind Probleme hat, muss die Schule die Eltern sofort benachrichtigen.

Bei Problemen beim Lernen gibt es besondere Hilfen:

1. Erst schreibt die Schule einen

Plan mit den Hilfen (Förder-plan) von der Schule.

Das Kind kann durch die Probleme beim Lernen Nachteile haben.

Die Schule **beseitigt die Nachteile**.

Das ist in dem Gesetz geregelt zum Beispiel mit besonderen Hilfen.

§ 18 HSchG

§ 58 HSchG

§ 66 HSchG

VOSB
= Verordnung
über sonder-
pädagogische
Förderung

§ 2 VOSB

Die Schule gibt dem Kind zum Beispiel mehr Zeit für Aufgaben und Tests.

Das Kind bekommt einen anderen Sitz-platz oder besser lesbare Texte.

Dabei kann die Schule von **Fachleuten (Förder-lehrer)** beraten werden.

§ 3 VOSB

2. Der Förder-Lehrer hilft dem Kind im Unterricht.

Die Eltern entscheiden, ob sie das möchten.

Eltern können einen Antrag stellen, damit ihr Kind die Klasse wiederholt.

§ 4 / § 6 VOSB

§ 21 VOGSV

ÜBERGANG VON KLASSE 4 NACH KLASSE 5

In Klasse 4 erklärt die Klassen-lehrerin den Eltern, wie es weitergeht.

Die Eltern entscheiden dann, in welchen **Bildungs-gang** ihr Kind gehen soll:

Gymnasium, Real-schule, Haupt-schule, Gesamt-schule.

Die Schule berät die Eltern und gibt eine **Empfehlung**

Eltern haben aber nur das Recht, den Bildungs-gang zu wählen.

Das **Staatliche Schul-amt** entscheidet, auf welche Schule das Kind geht.

Das Staatliche Schul-amt ist die Behörde, die die Schule verwaltet.

Die Eltern erhalten einen Brief von der Schule, die ihr Kind aufnimmt.

Die Eltern melden ihr Kind dort an.

Dieser Brief ist ein Bescheid.

Mit einem Bescheid teilt das Staatliche Schul-amt die fest-gestellte Entscheidung mit.

An diese Entscheidung müssen sich alle halten.

Die Eltern können aber dagegen widersprechen.

INKLUSION

Inklusion bedeutet: Niemand wird ausgeschlossen.

Jeder hat das Recht auf volle, gleiche und selbst-bestimmte Teilhabe.

Niemand darf benachteiligt oder bevorzugt werden.

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

GG
= Grundgesetz

§ Art. 3 GG

Inklusion in der Schule:

Alle Kinder werden in der allgemeinen Schule aufgenommen.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben Rechte:
Sie haben das Recht auf gute Förderung.

§ 54, Abs. 1
HSchG

Diese Förderung unterteilt man in Hessen in

8 Förder-schwer-punkte:

1. **Sprachheil-förderung:**

Kinder mit Problemen bei der Sprach-entwicklung,
Kinder mit Problemen bei der Wahr-nehmung.
Lesen und Schreiben-lernen fällt ihnen dann schwerer.

2. **emotionale und soziale Entwicklung:**

Wenn Kinder Probleme mit dem Verhalten haben oder eine seelische Behinderung vorliegt.

3. **körperlich motorische Entwicklung:**

Kinder mit Körper-Behinderung, mit organischen Schäden oder einer chronischen Krankheit.

4. **Sehen:** Kinder mit starker Seh-Behinderung oder Blindheit.

5. **Hören:** Kinder mit starker Hör-Schädigung, gehörlose Kinder.

6. **Kranke Schülerinnen und Schüler:**

Kinder, die nicht zum Unterricht in die Schule kommen können.

7. **Lernen:**

Kinder mit Lern-Behinderung, mit Problemen bei der Wahrnehmung.

8. **Geistige Entwicklung:**

Kinder mit geistigen Behinderungen, mit einer schweren Lern-behinderung.

Bei den Schwer-punkten 1 - 6 lernen die Kinder den gleichen Lern-stoff wie alle Kinder.

Bei den Schwer-punkten 7 und 8 erhalten die Kinder einfachere Aufgaben.

Bei dem Schwer-punkt 7 machen die Kinder leichtere Prüfungen.

Bei dem Schwer-punkt 8 machen die Kinder keine Prüfungen.

Die Schule schreibt ein Gutachten:

Das Gutachten hat etwa 8 bis 12 Seiten.

Darin beschreibt der Förder-lehrer das Kind.

Der Förder-lehrer erklärt, welche Hilfen die Schule dem Kind schon gibt.

Der Förder-lehrer gibt Empfehlungen, welche Hilfe noch nötig sind.

Wenn das Gutachten fertig ist, gibt es ein Gespräch mit Schule und Eltern.

Die Eltern erhalten die Ab-schrift von dem Gutachten.

Der Ablauf ist gesetzlich festgelegt.

Der Ablauf geht so: Schritt für Schritt.

Die Schule muss die Eltern dabei immer beraten und informieren.

Die Eltern müssen mitwirken und teilnehmen.

Die Eltern haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.

Das gemeinsame Gespräch heißt „Förder-ausschuss“:

Die Schule, die Eltern und Fach-leute, die das Kind gut kennen, nehmen am Gespräch teil.

Die Eltern dürfen eine **Person, der sie vertrauen**, mitbringen.

Die Person kann ein Freund, eine Beratungs-stelle oder ein Anwalt sein.

In dem Gespräch beraten Schule und Eltern, wie man dem Kind am besten helfen kann.

Die Teil-nehmer geben eine Empfehlung ab:

Schule und Eltern stimmen über die Hilfe ab, die das Kind braucht.

Schule und Eltern stimmen auch über den Schul-ort ab.

Das ist möglich, wenn mehr als die Hälfte der Stimm-Berechtigten anwesend ist.

§ 10 VOSB

§ 10 VOSB

Die Schule schreibt ein **Protokoll**.
Darin schreibt die Schule auf, was die Teilnehmer gesagt haben.
Die Eltern unterschreiben das Protokoll.
Die Eltern erhalten eine Abschrift von dem Protokoll.

Das Ergebnis:

Alle Entscheidungen gehen nur mit den Eltern zusammen!
Die Schule beachtet die Meinung von den Eltern.
Zum Beispiel: Die Eltern wollen Inklusion.
Die Schule hat eine andere Meinung.
Dann entscheidet das Staatliche Schul-amt.

Der Bescheid vom Staatlichen Schulamt:

Das Staatliche Schul-Amt kündigt seine Entscheidung an und begründet die Entscheidung.
Die Eltern haben dann diese Möglichkeit:
Die Eltern können ihre Meinung schriftlich oder mündlich mit-teilen.
Dann verschickt das Staatliche Schul-amt den Bescheid als Brief an die Eltern.
Im Brief lesen die Eltern die Entscheidung über die Hilfe für das Kind und über den Schul-ort.

§ 9 VOSB

Eltern haben das Recht auf Widerspruch:

Wenn die Eltern mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, können sie widersprechen.
1. gegen die Hilfe für das Kind, 2. gegen den Schul-ort.
Den Widerspruch müssen die Eltern schriftlich an das Staatliche Schul-amt schicken.
Die Eltern begründen ihre Meinung.
Die Eltern haben dafür einen Monat Zeit.
Wenn das Staatliche Schul-amt immer noch ablehnt, können die Eltern bei Gericht klagen.

Wichtig:

Wenn das Staatliche Schul-amt die Förder-schule festgelegt

hat, geht das Kind geht in die Förder-schule.

§ 54 Abs 5
HSchG

Ein neuer Bescheid oder ein Gerichts-Urteil kann das ändern.
Eltern können gegen die Entscheidung des Schul-amtes einen Eil-Antrag bei Gericht stellen.

Recht auf Inklusion:

Das hessische Schul-gesetz sagt, dass ein Kind manchmal auch in die Förder-schule gehen muss.
Die Schule muss aber sehr gut begründen, warum das Kind in die Förder-schule gehen muss.

§ 54 Abs 4
HSchG

FÖRDERSCHULE

Wenn das Kinder eine Behinderung hat, können Eltern die Förder-schule wählen.
Die Eltern teilen das der Schule bis zum 15. Dezember mit.
Die Eltern stellen einen Antrag auf Aufnahme in die Förder-schule.
Die Förder-schule entscheidet dann über die Aufnahme.

§ 54 / § 58
HSchG

§ 17 VOSB

RECHTE DER ELTERN

Das Staatliche Schul-amt, die Schulen und die einzelnen Lehrer sind eine Behörde.
Eine Behörde ist eine staatliche Stelle, die die Aufgaben des Staates verwaltet.
Eine Behörde muss immer nach dem Gesetz und nach den Vorschriften handeln.
Schule und Lehrer müssen die Eltern so beraten, dass die Eltern selbst entscheiden können.

VwVfG
= Verwal-
tungs-verfah-
rens-gesetz

Eltern haben Rechte gegenüber der Behörde:

§ 72 HSchG

§ 14 VwVfG

§ 72 HSchG,
§ 29 VwVfG +
Hess. Gebüh-
renordnung

- Recht auf **Auskunft** zur Lern-Entwicklung, zu den Schul-noten
- Recht, **eine Person, der sie vertrauen**, zu Gesprächen mit zu nehmen
- Recht, die **Schüler-akte zu sehen** und eine Abschrift zu bekommen

- **Recht auf Widerspruch**
(Achtung: Beim Bescheid gibt es eine Frist)
- Recht, sich zu **beschweren** (bei der Schul-aufsicht)
- Recht darauf, dass die Schul-behörde **Meinung der Eltern anhört.**
- Recht darauf, dass die Schul-behörde die **Vorschläge der Eltern berücksichtigt.**

Die Eltern können ihre Meinung schriftlich an die Schule oder ans Staatliche Schul-amt schicken.

Die Eltern können aber auch hingehen und ihre Meinung sagen.
Die Behörde muss alles aufschreiben und weitergeben.

Inklusion hat keine Fristen für Eltern.

MIT-WIRKUNG UND MIT-BESTIMMUNG DER ELTERN IN DER SCHULE

Eltern-abende:

Die Klassen-lehrerin lädt die Eltern 2 mal im Jahr zu einem **Eltern-abend** ein.

Die Klassen-lehrerin spricht über alle Ereignisse in der Klasse oder in der Schule.

Eltern sollten die **Eltern-abende** deshalb regelmäßig besuchen.
Eltern, die schlecht Deutsch sprechen, können die Schule um einen Übersetzer bitten.

Der Eltern-beirat:

Die Eltern einer Klasse wählen alle zwei Jahre den **Eltern-beirat und den Vertreter.**

Das sind Eltern, die anderen Eltern helfen, wenn es Fragen oder Probleme gibt.

Der **Eltern-beirat** ist die Verbindung zwischen der Klassen-lehrerin und den Eltern.

Wenn den Eltern ein Thema wichtig ist, kann der Eltern-beirat das Thema in der Schule berichten.

Runder Tisch:

Eltern dürfen die Schule bei Problemen um einen runden Tisch bitten.

Probleme, die Eltern nicht mit der Klassen-Lehrerin lösen können. Die Eltern dürfen die Personen vorschlagen, die teilnehmen sollen.

An einem runden Tisch können alle gemeinsam sprechen und Lösungen finden.

Die Schule schreibt alles in einem Protokoll auf.

Die Eltern bekommen eine Abschrift von dem Protokoll.

ÜBERSETZER

Die Sprache bei Behörden ist Deutsch.

Die Behörde muss garantieren, dass die Behörde die Rechte der Eltern schützt.

Die Behörde muss dafür sorgen, dass die Eltern alles gut verstehen.

Wenn die Eltern einen Übersetzer brauchen, müssen die Eltern das sagen.

Die Behörde muss dann den Übersetzer bezahlen.

Die Behörde versucht dann, jemanden zu finden.

Eltern dürfen aber auch einen Übersetzer mitbringen.

§ 106 HschG

Unterstützung für Eltern und Hilfen für das Kind

SGB
= Sozial-
gesetz-buch

DAS SOZIAL-GESETZ-BUCH (SGB)

Das **Sozial-recht** ist im **Sozial-gesetz-buch (SGB)** aufgeschrieben.

Das Sozial-gesetz-buch besteht aus 12 Büchern.

Es gibt darin die **Hilfe zur Teilhabe** für Kinder mit Behinderungen in der Schule.

SCHUL-BEGLEITUNG

Eine Person kann das Kind als **Schul-begleiterin** in der Schule unterstützen.

Die Schul-Begleiterin soll dem Kind helfen, damit das Kind am Unterricht teilnehmen kann.

Den Lern-stoff vermitteln aber nur die Lehrer.

Das Kind hat eine **geistige, körperliche Behinderung**, eine **Hör-Behinderung** oder **Seh-Behinderung**.

Das Kind hat mehrere Behinderungen.

Das Kind kommt deshalb nicht ohne Hilfe in der Schule zurecht.

Die Eltern stellen dann einen Antrag für die Schul-begleitung

Die Eltern stellen den Antrag bei dem Sozial-amt der Stadt.

§§ 53/54 SGB XII

Das Kind hat eine **seelische Behinderung** zum Beispiel Autismus, ADHS, Angst-Störung.

Dann stellen die Eltern einen Antrag beim Jugend-amt.

§ 35a SGB VIII

Dafür brauchen die Eltern ein Gutachten von einem Fach-Arzt.

Das Kind erhält genau die Hilfe, wie sie für das Kind nötig ist.

Achtung: Die Eltern können Hilfe zur Erziehung erhalten.

Das Kind kann Jugend-Hilfe erhalten.

Die Schul-Begleiterin ist aber eine **Hilfe zur Teilhabe**.

Die **Hilfe zur Teilhabe** in der Schule gibt es in jeder Schule.

Die Hilfe zur Teilhabe gibt es neben der Hilfe von der Schule.

Antrag

Die Eltern gehen zum Sozial-amt oder zum Jugend-amt.

Die Eltern können auch einen Brief schreiben.

Die Eltern beschreiben, welche Behinderung das Kind hat.

Die Eltern begründen, welche Hilfe das Kind in der Schule braucht.

Die Eltern bringen den Nachweis für die Behinderung.

Die Schule schickt den Schul-Bericht und den Stunden-Plan.

Die Eltern stellen das Kind dem Amts-Arzt im Gesundheits-Amt vor.

Fristen

Die Frist ist die Zeit, die das Amt hat, um den Antrag zu bearbeiten.

Haben die Eltern den Antrag gestellt, hat das Amt 2 Wochen Zeit.

In den 2 Wochen stellt das Amt fest, ob das Amt zuständig ist.

Muss ein anderes Amt entscheiden, reicht das Amt den Antrag dorthin weiter.

Das Amt informiert die Eltern darüber.

Bleibt der Antrag bei dem Amt, muss das Amt den Antrag schnell bearbeiten.

Das Amt muss dann den Bedarf in 3 Wochen feststellen.

Wenn das Amt ein Gutachten fordert, entscheidet das Amt in 2 Wochen nach dem Gutachten.

Das Amt schickt den Eltern dann den Brief mit der Entscheidung (Bescheid).

Nach der Bewilligung

Eine Organisation für Schul-begleitung verabredet mit den Eltern die Person und die Hilfe.

Die Organisation beauftragt und bezahlt die Schul-begleiterin.

Die Organisation holt sich das Geld beim Sozial-amt oder Jugend-amt.

Aufgaben der Schul-begleitung

Die Schule muss mit der Schul-begleiterin und den Eltern zusammen arbeiten.

Die Eltern sollten immer guten Kontakt mit der Schule haben.

So können die Eltern dem Kind erfolgreich helfen.

Alle müssen gemeinsam besprechen, wie sie zusammen arbeiten.

Die Schul-begleiterin hilft dem Kind, wie es das braucht.

Gerichte in Deutschland haben viele Streitigkeiten zur Teilhabe in der Schule schon entschieden.

Die Schul-begleiterin hilft zum Beispiel dabei:

- **Die Schul-begleiterin betreut und begleitet** das Kind im Unterricht, auf dem Schulweg, in den Pausen, auf Klassenfahrten.
Die Schul-begleiterin vermittelt zwischen dem Kind und der Umwelt.
- **Pflege:** Die Schul-begleiterin hilft, wenn das Kind auf Toilette muss
Die Schul-begleiterin hilft dem Kind beim An-ziehen und Aus-ziehen.
Die Schul-begleiterin hilft bei medizinischen Hilfs-maßnahmen und bei der Nutzung von Hilfs-mitteln.
- **Schul-Leben:** Die Schul-Begleiterin organisiert den Arbeits-Platz.
Die Schul-begleiterin wiederholt und erklärt die Aufgaben.
Die Schul-begleiterin ermutigt das Kind und hilft bei der Aufmerksamkeit.

HILFEN IN DER FAMILIE

„Familien-entlastender Dienst“ (FeD)

Der FeD ist eine praktische Hilfe, um Eltern und Geschwister zu entlasten.

Der FeD betreut die Kinder, führt den Haushalt, pflegt den kranken oder behinderten Menschen.

Die Mit-Arbeiter von dem FeD kommen 1 bis 2 mal pro Woche für einige Stunden vorbei.

Der FeD hat auch Angebote für die Freizeit von Menschen mit

§ 14 SGB IX

Behinderungen.

Die Eltern fragen dafür Vereine wie die Behindertenhilfe, Diakonie, Caritas, AWO.

Die Eltern beantragen bei der Krankenkasse oder dem Sozialamt die Übernahme der Kosten:

über die **Pflege-Versicherung** und über die

Eingliederungs-Hilfe.

„Sozial-Pädagogische Familienhilfe“

Wenn die Eltern Probleme haben.

Zum Beispiel bei der Betreuung von ihrem Kind.

Probleme bei der Erziehung von ihrem Kind.

Die Eltern können dann Hilfe in der Familie in Anspruch nehmen.

Eine Fachkraft hilft den Eltern dann im Alltag.

Die Fachkraft hilft auch, wenn die Eltern zu einem Amt gehen müssen.

Diese Hilfe beantragen die Eltern als „Hilfen zur Erziehung“ beim Jugendamt.

§§ 39, 45b
SGB XI
§ 53, 54
SGB XII

BILDUNGS- UND TEILHABE-PAKET

Wenn die Eltern Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe erhalten,

kann der Staat die Kosten für Nachhilfe übernehmen.

Das Kind kann die kostenlose Nachhilfe bis zum 25. Geburtstag bekommen.

Bezahlt wird die Leistung aber nur, wenn es kein Angebot in der Schule gibt.

Die Schule muss den Nachhilfe-Bedarf schriftlich bestätigen.

Die Nachhilfe soll nur bei der Versetzung helfen.

Den Antrag auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe** stellen die Eltern bei der MainArbeit.

Dort erhalten die Eltern die Unterlagen für den Antrag.

Die Unterlagen müssen die Eltern ausfüllen.

Die MainArbeit gibt dann Gutscheine an die Eltern oder bezahlt den Nachhilfe-Anbieter.

§ 28 SGB II

FRÜH-FÖRDER-STELLE/SOZIAL-PÄDIATRISCHES ZENTRUM (SPZ)

Bis das Kind in die Schule kommt, hilft die **Früh-förder-stelle.**

Zum Beispiel dann, wenn ein Kind in seiner Entwicklung gefährdet ist.

Wenn die Eltern eine Behinderung beim Kind sehen oder vermuten.

Die Früh-förder-stelle hat besondere Angebote wie Früh-erkennung, Entwicklungs-förderung, Therapie und Beratung.

Das Sozial-pädiatrische Zentrum (SPZ) unterstützt die Familien bei Problemen mit der Gesundheit oder der Entwicklung des Kindes.

Dafür brauchen die Eltern die Überweisung von dem Kinderarzt.

Im SPZ arbeiten verschiedene Fachleute (Ärzte, Therapeuten, Psychologen) zusammen.

Die Fachleute bieten Früh-Erkennung und Diagnose.

Die Fachleute machen Therapien und helfen bei der Versorgung mit Hilfsmitteln.

Die Kosten übernimmt die Krankenkasse.

Anlauf- und Beratungsstellen

IGEL-OF e.V.

Dorothea Terpitz
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach
069 – 83 00 86 85
info@igel-of.de

EUTB-Beratungsstelle/IGEL-OF e.V.

Susan Dehelean/Magnus
Gutmann/Stefan Kneisel
Waldstraße 45
63065 Offenbach
069 - 175548362
eutb@igel-of.de

Caritas - Caritashaus St. Josef Offenbach

Platz der Deutschen Einheit 7
(Eingang Kaiserstraße 69)
63065 Offenbach
069 - 8 00 64 - 0
caritashaus-st.josef@cv-of-
fenbach.de

DRK - Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Offenbach e.V.

Selda Seyhan (ELMO Plus)
Luisenstr. 70
63069 Offenbach
Tel 069 80 10 81 88
selda.seyhan(at)drk-of.de

Diakonie

Christiane Esser-Kapp
- Fachberatung Inklusion -
069 - 98 55 06 96
0176 - 405 773 50
inklusion.rhein-main@ekhn-
net.de

Internationaler Bund Jugendmigrationsdienst Offenbach

Nese Gülgenli, Alexej Geyer
Bleichstr. 16
63065 Offenbach
069 - 69 80 90 48 79
jmd-offenbach@ib.de

Stadt OF - Bildungsbüro Fachstelle Bildungskoo- rdination und Beratung in der Volkshochschule Offenbach

Jasmin Hambach
Berliner Straße 77 (Erdge-
schoss, Zimmer E32)
63065 Offenbach
Tel: 069 8065-3838
bildung@offenbach.de

Staatliches Schulamt für die Stadt Offenbach am Main

Staddthof 13
63065 Offenbach
069- 80053-0
poststelle.ssa.offenbach@
kultus.hessen.de

Frühförderstelle

Interdisziplinäre Frühförder- und Frühberatungsstelle Offenbach

Thomas Conrad
Ludwigstraße 136
63067 Offenbach am Main
069 - 9854390
t.conrad@behindertenhil-
fe-offenbach.de

SPZ - Sozialpädiatrisches Zentrum

Ärztlicher Leiter: Dr. med. M.
Bollinger
Starkenburgring 66
63069 Offenbach
069 - 84054322
spz-sof@sana.de

IMPRESSUM

1. Auflage 2018

GRAFIK UND LAYOUT:
Anne Krieger

ZEICHNUNGEN:
Annalena Diederich

© IGEL-OF e.V. / www.igel-of.de

Gefördert durch die

Aktion
MENSCH